

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß derselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrats nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrats und des Reichstages sein.

I. Das Recht der Mitglieder des Bundesrats auf jederzeitige Anhörung im Reichstage.

1. Die Inhaber des Rechts.
2. In das Recht eine Rüge?
3. Die Beschränkung des Rechts auf die Geltendmachung der Ansichten der Regierung.
4. Die Ausübung des Rechts im Reichstage.
5. Die jederzeitige Ausübung des Rechts.

II. Die Inkompatibilität der Mitgliedschaft des Bundesrats und Reichstags.

I. Das Recht der Mitglieder des Bundesrats auf jederzeitige Anhörung im Reichstage.

1. Die Inhaber des Rechts.

Das Recht, das durch Art. 9 den Mitgliedern des Bundesrats gegeben ist,¹⁾ bezieht sich auch auf deren Stellvertreter, da es sich nicht um ein persönliches Ehrenrecht der Hauptbevollmächtigten handelt, sondern um eine Konsequenz ihres amtlichen Wirkungskreises, der, soweit und so oft der Fall der Stellvertretung überhaupt eintritt, auf die Stellvertreter voll übergeht.

Dagegen kann es nach dem Wortlaut des Art. 9 zweifelhaft sein, ob dasselbe für die Kommissare gilt, die dem Bundesrat zur Unterstützung bei seinen Arbeiten beigegeben sind, ohne dadurch zu Stellvertretern der Bundesratsbevollmächtigten bestellt zu werden. Jedoch entbehrt die Frage der praktischen Bedeutung mit Rücksicht auf nachstehende Vorschrift des § 43 der O.O. des Reichstages:

„Die Mitglieder des Bundesrats und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesrats oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden.“

Die Reichsverwaltung ist danach in der Lage, für alle Personen, denen sie bei der Vertretung der Vorlagen im Reichstage eine den Mitgliedern des Bundesrats gleichberechtigte Stellung verschaffen will, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß sie die betreffenden Personen dem Reichstage förmlich als zur Vertretung des Bundesrats abgeordnete Kommissare bezeichnet, und da sie in der Auswahl der Personen freie Hand hat, so steht theoretisch nichts im Wege, daß auf diese Weise jede beliebige Person auf den Wunsch der Reichsverwaltung im Reichstage zum Wort gelangen kann.

Art. 9 bezieht sich nicht nur auf diejenigen Mitglieder des Bundesrats, die nach Art. 16 R.V. mit der Vertretung der betreffenden Vorlage beauftragt sind, sondern nach dem Wortlaut auf sämtliche Mitglieder. Andererseits ist bemerkenswert, daß der Reichskanzler als solcher die Rechte aus Art. 9 nicht geltend machen kann, sondern er kann es nur insofern, als er